Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2950-01	Termin 11.11.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
08.10.2013	Planungsausschuss	V		
10.10.2013	Bezirksvertretung Sterkrade	A		
11.11.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung,

 a) den Stellungnahmen zu III A1., 2. und 3. stattzugeben;

 b) die Stellungnahmen zu III.A5., 6. und 7. zurückzuweisen;

 c) die Stellungnahmen zu III.A4. und 8. und B1., 2. und 3. zur Kenntnis zu nehmen.

 Gesetzliche Grundlage: **§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach § 233 ff BauGB).**

2. Der Rat der Stadt beschließt:

 a) den Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - in der Fassung vom 17.04.2013 als Satzung;

 Gesetzliche Grundlage: **§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach § 233 ff BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.2012, S. 436).**

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart **Datum 26.08.2013**	**Klunk o.V.i.A.** **Datum 26.08.2013**	**Tsalastras** **Datum 29.08.2013**	**Wehling** **Datum 29.08.2013**

*** Vorlage zur:**
Anhörung (A)
Kenntnisnahme (K)
Vorberatung (V)
Beschlussfassung (B)

*** Ergebnis :**
Zustimmung (Z)
Ablehnung (A)
Änderung (Ä)
Anhörung vollzogen (AV)
Kenntnisnahme (K)

Beschlusskontrolle:
Ja oder nein

Beteiligung:
Personalrat []
Gleichstellungsstelle []

b) die dem Bebauungsplan Nr. 684 beigefügte Begründung (incl. Umweltbericht) vom 17.04.2013 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: **§ 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach § 233 ff BauGB.**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2950-01	Termin 11.11.2013	Rat der Stadt

Bezug

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 684 - Storchenring - vom 10.06.2013 (Drucksache Nr. B/15/2762-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] siehe Kapitel F. Kosten in der Begründung

b) Sonstige

Begründung

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche und nördliche Seite der Straße Storchenring, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1616, 1617, 1618, 1619, 1620 und 1621, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1621, 1635 und 1625, westliche und nördliche Grenzen des Flurstückes Nr. 1625, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1636 und 1627, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1628, 1629, 1630, 1631, 1632 und 1633, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1637, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1637, 1603, 1604, 1605 und 1606, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1606, 1607, 1608, und 1609, westliche Grenzen der Flurstücke Nr.1610 und 1612, südliche Seite der Straße Storchenring bis zur Pfälzer Straße, südliche Seite der Pfälzer Straße.

II. Planungsanlass und -ziele

Die Stellplatzsituation im Plangebiet ist derzeit als kritisch zu bewerten. Der Bedarf übersteigt die im Bebauungsplan Nr. 265 festgesetzten Stellplatzflächen.

Zur Verbesserung der Parkplatzsituation im östlichen Teil des Storchenrings sollen im Randbereich der im Bebauungsplan Nr. 265 festgesetzten Grünfläche Parkplätze festgesetzt werden.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 265 werden im Bereich der Baugrundstücke zusätzliche Möglichkeiten zum Abstellen von Pkw's – in Form von Stellplätzen in den Vorgartenbereichen – zugelassen.

Durch die zusätzliche Anlage der öffentlichen Parkplätze und der privaten Stellplätze reduziert sich die im Bebauungsplan Nr. 265 festgesetzte Grünfläche, so dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde geprüft und festgesetzt, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Der „Storchenring“ ist bzw. wird in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstmalig endgültig hergestellt. Sowohl der bereits realisierte als auch der geplante Ausbau weicht punktuell von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 265 vom 01.02.2001 ab. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anordnung der Stellplätze und Baumpflanzungen. In Teilbereichen wird zugunsten von Senkrechtparkplätzen auf einen beidseitigen Gehweg verzichtet und in dem verbleibenden Reststreifen Straßenbegleitgrün angelegt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Storchenring 1 - 53 im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau und die neuen Planungen angepasst werden.

Um dies in den Hauptplanungszielen des Bebauungsplanes Nr. 684 abzubilden, wurden diese im Rahmen des Offenlagebeschlusses folgendermaßen angepasst:

- Anpassung der Verkehrsflächen an den geplanten Straßenausbau;
- Schaffung zusätzlicher Abstellmöglichkeiten für PKW im östlichen Teil des Storchenrings;
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele, Zwecke und Festsetzungen des Bebauungsplans sind der beigefügten Begründung (Anlage 3) zu entnehmen. Die Begründung enthält auch den erforderlichen Umweltbericht.

III. Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. Beteiligung der Behörden

Am 25.06.2012 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.08.2012.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 und nach den “Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung” der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 684 - Storchenring -

- in der Zeit vom 10.09.2012 – 25.09.2012 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat am 19.09.2012 stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.09.2012 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - eingegangen:

1. **Bezirksregierung Arnsberg**
 Postfach
 44025 Arnsberg

2. **Emschergenossenschaft**
 Postfach 101161
 45011 Essen

3. **RAG Aktiengesellschaft**
 Postfach
 44620 Herne

4. **RWW**
 Postfach 10 16 63
 45466 Mülheim

5. **Eigentümergemeinschaft Storchenring 24**
 46145 Oberhausen
 Vertreter: Frau Lobeck, Frau Präger, Frau Kisters

6. **Bernd Wiesel**
 Storchenring 21
 46145 Oberhausen

7. **Carsten Samek**
 Storchenring 20 a
 46145 Oberhausen

8. **Niederschrift zur Bürgerversammlung vom 19.09.2012**
 im Saal der evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf
 Buchenweg 273
 46147 Oberhausen

B. <u>Öffentliche Auslegung und 2. Beteiligung der Behörden</u>

Mit Schreiben vom 17.06.2013 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

In der Zeit vom 25.06.2013 bis 25.07.2013 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 mit Begründung (einschl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dabei sind abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen von:

1. **Energieversorgung Oberhausen AG**
 Postfach 100420
 46004 Oberhausen

2. **Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH**
 Postfach 50 17 40
 50977 Köln

3. RWW Mülheim
Postfach 101663
45466 Mülheim An der Ruhr

Kopien der Stellungnahmen sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.

IV. Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung

Zu III.A1. Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
44025 Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt wegen des früher hier umgegangenen Bergbaus die Ruhrkohle AG als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerksfeldes „Franz Haniel“ am Verfahren zu beteiligen, da nicht auszuschließen ist, dass durch einen zukünftigen Anstieg des Grubenwassers möglicherweise Hebungen an der Tagesoberfläche auftreten können. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Eine Beteiligung der Mingas-Power GmbH als Rechtsinhaberin des Bewilligungsfeldes „Haniel-Gas“ im Plangebiet stellt die RAG anheim.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die RAG hat mit Schreiben vom 05.10.2012 (siehe auch Punkt III.A3.) keine Bedenken zu dem Bebauungsplan vorgebracht. Angeregt wurde, lediglich eine Information in den Plan aufzunehmen, dass im Planbereich in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten sind. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Kennzeichnung.

Die Mingas-Power GmbH ist ebenfalls am Verfahren beteiligt worden, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu III.A2. Emschergenossenschaft
Postfach 101161
45011 Essen

Die Emschergenossenschaft empfiehlt die neu angelegten Parkplatzflächen nicht an die Kanalisation anzuschließen. Das Niederschlagswasser sollte möglichst ortsnah bewirtschaftet werden. Sollte eine komplette Versickerung nicht möglich sein, wird die Verwendung von durchlässigen Pflasterbelägen empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse nach Aussage des Bereiches 2-2 Umwelt nicht möglich.

Für Stellplätze und private Zufahrten und -wege sollen wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu III.A3. RAG Aktiengesellschaft
Postfach
44620 Herne

Die RAG Aktiengesellschaft regt an, in den Bebauungsplan die Information aufzunehmen, dass im Bereich des Plangebietes in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Kennzeichnung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu III.A4. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW)
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim

Das RWW hat grundsätzlich keine Anregung zu der Planung.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen. Weiterhin wird auf die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft verwiesen, die bei Arbeiten im Bereich der Anlagen unbedingt zu beachten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitungen der RWW liegen im öffentlichen Straßenraum und sind damit jederzeit zugängig. Eine Überbauung oder Überpflanzung ist nicht geplant.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.A5. Eigentümergemeinschaft Storchenring 24
46145 Oberhausen
Vertreter: Frau Lobeck, Frau Präger, Frau Kisters

Die Eigentümergemeinschaft sieht die Parkplatzsituation im Planbereich als problematisch an. Dadurch, dass mehr Wohneinheiten als geplant entstanden sind, reichen die vorhandenen Stellplätze nicht aus.

Es wird bemängelt, dass teilweise die Vorgärten zu Stellplätzen umfunktioniert wurden, obwohl der Bebauungsplan dies nicht vorsah. Bedingt dadurch sollen nunmehr die Stellplätze nicht in Längsform entlang der Straße sondern im Bereich der Grünfläche untergebracht werden.

Die Eigentümergemeinschaft befürchtet hierdurch unnötige Mehrkosten. Hierzu wird eine detaillierte Berechnung verlangt.

Außerdem wird befürchtet, dass durch die Verlagerung der Stellplätze in die Grünfläche hier spielende Kinder gefährdet werden.

Es wird der Eindruck gewonnen, dass die in den Vorgärten entstandenen Stellplätze durch den Bebauungsplan Nr. 684 legalisiert werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem aktuellen Entwurf mit den Senkrechtparkern in der Grünfläche entstehen ca. 170 qm zusätzliche Pflasterflächen. Dadurch werden Mehrkosten von rund 7.000,- Euro verursacht. Dies entspricht einem Mehrkostenanteil von knapp 1,5 Prozent bezogen auf die gesamte Baumaßnahme, die auf alle Anlieger umgelegt wird. Gegebenenfalls wären von diesen Mehrkosten noch Kosten für Sicherungsmaßnahmen gegen widerrechtliches Parken in der Grünfläche abzuziehen.

Wie in der Bürgerversammlung dargestellt, hat die derzeitige problematische Parksituation verschiedene Ursachen. Einerseits wurden mehr Wohneinheiten innerhalb der zulässigen Festsetzungen realisiert als den Berechnungen des Bebauungsplans Nr. 265 Storchenring / Pfälzer Straße zugrunde gelegt wurden.

Trotz einer Einhaltung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Bestimmungen kam es z.B. durch eine Ausnutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken und einer verstärkten Nutzung der Kellergeschosse zu einer Erhöhung des realen Wohnraumes, die stellenweise auch zu einer Erhöhung der Anzahl an Wohnungen geführt hat. Andererseits geht mittlerweile die reale Anzahl der PKW's pro Haushalt über die nachzuweisende Stellplatzfläche (1 Stellplatz pro Wohneinheit) hinaus. Die Anlage von Stellplätzen war bisher nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

Durch den Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - soll nun diese problematische Situation entschärft und eine dauerhaft tragbare Lösung gefunden werden. Es ist beabsichtigt, Stellplätze zukünftig auch in den Vorgärten zuzulassen. Darüber hinaus sind öffentliche Parkplätze am Rand der Grünfläche im Innenbereich der Ringstraße vorgesehen. Längsparker waren in diesem Bereich bisher nicht vorgesehen, diese sind lediglich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 684 als eine Alternative geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass durch Längsparker nicht genügend Parkplätze geschaffen werden können und somit ein wichtiges Ziel des Bebauungsplanes nicht erreicht würde. Diese Alternative wurde deshalb verworfen.

Zum Teil sind über den nachzuweisenden Stellplatz innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hinaus bereits Flächen in den Vorgärten gepflastert worden, die zum Teil als Parkflächen für weitere PKW's genutzt werden. Der Rückbau dieser Flächen würde zu einer unbilligen Härte führen, die den Eigentümern nicht zuzumuten ist.

Die Befürchtung, dass ein Sicherheitsdefizit für die spielenden Kinder auf der Grünfläche durch die Senkrechtparker entstehen könnte, wird nicht geteilt. Eine Überprüfung durch den Kinderpädagogischen Bereich hat ergeben, dass der fußläufig erreichbare Spielplatz „Am Backhaus / Pfälzer Straße" und der benachbarte Bolzplatz am Fußweg zwischen der Hartmannstraße und dem Storchenring den Bedarf für Kinder und Jugendliche decken. Somit wird auf den Ausbau eines Spielplatzes mit Spielgeräten zugunsten einer bespielbaren Grünfläche verzichtet. Die Gefährdungssituation zwischen dem Anliegerparkverkehr und spielenden Kindern wird aufgrund der reduzierten Geschwindigkeit und der Größe der Grünfläche als gering eingestuft. Potenzielle Konflikte zwischen dem ruhenden Verkehr und spielenden Kindern werden zudem in der konkreten Ausbauplanung minimiert.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu III.A6. Bernd Wiesel
Storchenring 21
46145 Oberhausen

Herr Wiesel weist darauf hin, dass gegenüber von seiner Grundstücksausfahrt ein Stellplatz vorgesehen ist, der ihn bei der Ausfahrt aus seinem Grundstück behindert. Hier sollte, wie bei den Stellplätzen im Rondell, mindestens ein Abstand von 6 m eingehalten werden.

Mit dem in der Ausbauplanung vorgesehenen Parkplatz vor seinem Haus ist Herr Wiesel nicht einverstanden. Der Stellplatz für das Grundstück Storchenring 23 ist als Baulast für das Grundstück Storchenring 25 eingetragen. Insofern wird nicht die Notwendigkeit eines Parkplatzes vor dem Haus Nr. 21 gesehen.

Im Übrigen weist Herr Wiesel auf mehrere im Plangebiet vorhandene Gewerbebetriebe hin, die die Parkplatzsituation durch Gewerbefahrzeuge zusätzlich verschlechtern. Er erwartet, dass diese Gewerbebetriebe untersagt werden.

Für die Häuser Storchenring 12, 14 und 16 sind nach Meinung von Herrn Wiesel gar keine Stellplätze vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Behinderung die der geplante Stellplatz gegenüber der Ausfahrt für Herrn Wiesel darstellt, kann nicht nachvollzogen werden. Das Befahren und Verlassen dieses Grundstücks ist nach mehrmaliger Überprüfung mittels anerkannter Schleppkurven (gemäß „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“) einwandfrei möglich.

Herr Wiesel weist weiter darauf hin, dass für die geplanten Parkplätze im Ring ein Abstand von sechs Metern eingeplant ist. Diese Werte für die Abmessungen von Parkständen und Fahrgassen im Straßenraum wurde gemäß der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ gewählt und gelten für die öffentlichen Anlagen. Für private Zu- bzw. Ausfahrten gilt eine verbleibende Mindestfahrbahnbreite von rund drei Metern (vgl. Straßenverkehrsordnung). In dem Fall von Herrn Wiesel verbleibt eine Restfahrbahnbreite von mindestens 5,25 m, welche ein problemloses Befahren der Zufahrt ermöglicht.

Bezüglich des Parkplatzes, der baulastmäßig durch die Baulasterklärung 8313 auf dem Flurstück 1684 (Hausnummer 25 / 23) gesichert ist, kann von der Bauordnung nur bestätigt werden, dass bei der Schlussabnahme der Häuser die Kennzeichnung des baulastmäßig gesicherten Stellplatzes vorhanden war. Die momentane Situation, also die reale Nutzung des Stellplatzes, ist zwischen dem Baulastnehmer und dem Baulastgeber zivilrechtlich zu regeln. Es reicht hier der Nachweis des Stellplatzes aus. Dieser Nachweis ist per Baulast gesichert.

Die von Herrn Wiesel gemachten Angaben bezüglich der Gewerbebetriebe können nicht bestätigt werden. Es wurden weder ein privater Autohandel noch Sattelschlepper oder andere auffällige Gewerbe-Pkw’s festgestellt. Die festgestellten Gewerbe bestehen rein aus einer Bürotätigkeit zusätzlich zu einem externen Gewerbe. Gegen solche kleinstgewerblichen Nutzungen besteht kein Einschreitungsgrund. Ein Handlungsbedarf wird seitens des Bereiches Bauordnung nicht gesehen.

Um die aktuelle problematische Parksituation zu entschärfen und eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden, ist beabsichtigt, Stellplätze zukünftig in den Vorgärten zuzulassen. Zum Teil sind über den nachzuweisenden Stellplatz innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hinaus bereits Flächen in den Vorgärten gepflastert worden, die zum Teil als Parkflächen für weitere PKW's genutzt werden. Der Rückbau dieser Flächen würde zu einer unbilligen Härte führen, die den Eigentümern nicht zuzumuten ist. Eine Abwägung zwischen der Weiterführung einer Vorgartenstruktur und der Verbesserung der problematischen Verkehrssituation ist auch unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Aspekte erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu III.A7. Carsten Samek
Storchenring 20 a
46145 Oberhausen

Herr Samek wendet sich gegen die Nutzung der Öffentlichen Grünfläche für zusätzliche Parkplätze.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die problematische Parksituation im Planbereich soll durch Festsetzung von Parkplätzen auch innerhalb der Öffentlichen Grünfläche verbessert werden. Allein die Festsetzung von Parkplätzen im jetzt vorhandenen Straßenraum würde nicht ausreichen. Deshalb soll auch zusätzlich noch das Anlegen von Stellplätzen im Vorgartenbereich gestattet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu III.A8. Niederschrift zur Bürgerversammlung vom 19.09.2012
im Saal der evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf
Buchenweg 273
46147 Oberhausen

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen u.a. folgende Themen angesprochen:

- Derzeitige schlechte Parkplatzsituation
- Gefährdung der spielenden Kinder durch die Parkplätze am Rand der Grünfläche
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Storchenring
- Erschließungskosten
- Verlegung des Fußweges

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Niederschrift zur Bürgerversammlung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

V. Stellungnahme der Verwaltung zu den Eingaben aus der Offenlage

Zu III.B1. Energieversorgung Oberhausen AG
Postfach 100420
46004 Oberhausen

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat grundsätzlich keine Anregungen zur Planung, weist jedoch darauf hin, dass ihre Kabel, Leitungen und Anlagen weder überbaut noch überpflanzt werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 684 sichert im Wesentlichen nur den Bestand. Die vorgetragene Problematik muss insofern im Rahmen einer konkreten Baumaßnahme geregelt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.B2. Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH
Postfach 50 17 40
50977 Köln

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH weist darauf hin, dass falls die Maßnahme einen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfordert, sichergestellt sein muss, dass dieser nicht im Schutzstreifen ihrer Leitungen stattfindet.

Stellungnahme der Verwaltung

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können im Bereich des Bebauungsplans durchgeführt werden, so dass Anlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH nicht betroffen sind.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.B3. RWW Mülheim
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr

Das RWW hat grundsätzlich keine Anregung zu der Planung und wiederholt Ihre zur frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen. Weiterhin wird auf die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerks-gesellschaft verwiesen, die bei Arbeiten im Bereich der Anlagen unbedingt zu beachten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitungen der RWW liegen im öffentlichen Straßenraum und sind damit jederzeit zugängig. Eine Überbauung oder Überpflanzung ist nicht geplant.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Weiterer Verfahrensablauf

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen wird der Bebauungsplan Nr. 684 rechtskräftig.

VII. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - als Satzung.

Mit dem Bebauungsplan soll die Stellplatzsituation im Storchenring verbessert werden.

Anlagen

Anlage 1: Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans Nr. 684

Anlage 2: Entscheidungsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 684 in der Fassung vom 27.05.2013

Anlage 3: Stellungnahmen zum Bebauungsplan